

Amtliche Bekanntmachungen der Hansestadt Osterburg (Altmark)

- Bekanntmachung Gefahrenabwehrverordnung
- Kartierung von Arten und Lebensräumen/Biotopen in der Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg
- Öffentliche Bekanntmachung 3. Änderungsanordnung, Bodenordnungsverfahren Rossau

Seite 5-8,17

Seite 17

Seite 18

Gefahrenabwehrverordnung

über das Verhalten auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen, zur Haltung von Tieren, Vergabe von Hausnummern und Regelung der Ruhezeiten in der Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark)

Auf der Grundlage der §§ 1 und 94 Abs.1 Nr.1 des Gesetzes über öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.05.2014 (GVBl. LSA 2014, 182, 183, ber. S. 380), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Februar 2020 (GVBl. LSA S. 25, 39) und § 8 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) wird nach Beschluss des Stadtrates der Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark), vom 27.10.2020 folgende Gefahrenabwehrverordnung durch den Bürgermeister erlassen.

§ 1 Begriffsbestimmung

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind:

- alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über-, Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen. Zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen,
- der Straßenkörper, das sind insbesondere der Straßengrund, der Straßenunterbau, der Straßenoberbau, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Haltestellenbuchten für den Linienverkehr, Parkstreifen und Parkplätze sowie Rad- und Gehwege,
- der Luftraum über dem Straßenkörper,
- das Zubehör, das sind die Verkehrszeichen, die Verkehrseinrichtungen, und die Bepflanzung,
- Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen sowie die Straßenbeleuchtung, soweit sie zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht erforderlich ist,
- die Nebenanlagen, das sind solche Anlagen, die überwiegend den Aufgaben der Straßenbauverwaltung dienen, wie Straßenmeistereien, Gerätehöfe, Lager, Lagerplätze, Ablagerungs- und Entnahmestellen, Hilfsbetriebe- und -einrichtungen.

(2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten Plätze, Parkanlagen, Grünflächen, Friedhöfe, Sport- und Spielplätze, Gewässer und Gewässerufer, auch wenn sie im Privateigentum stehen.

§ 2 Allgemeine Grundregeln

Die öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen dürfen nur im Rahmen des Gemeingebrauchs und ihrem Widmungszweck entsprechend genutzt werden. Dabei hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

§ 3 Benutzung öffentlicher Straßen und öffentlicher Anlagen

Es ist verboten:

- Einfriedungen öffentlicher Anlagen, Abgrenzungsmauern oder Straßensperrgeräte zu übersteigen oder zu beschädigen,
- Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit in anderer Weise zu beeinträchtigen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA),
- in und auf öffentlichen Anlagen mit motorbetriebenen Fahrzeugen, ausgenommen Krankenfahrstühlen, zu fahren, zu parken oder mit Pferden zu reiten, es sei denn, die Anlagen sind dafür freigegeben,
- Fahrzeuge aller Art auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen zu waschen,

§ 4 Verkehrsbehinderungen und Verkehrsgefährdungen

(1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an den öffentlichen Straßen liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen vom Eigentümer bzw. dazu verpflichteten Nutzer von Gebäudeteilen zu treffen.

(2) Auf und an öffentlichen Straßen dürfen Stacheldraht, scharfe Spitzen oder andere Vorrichtungen, durch die Personen oder Tiere verletzt oder Gegenstände beschädigt werden können, nicht niedriger als 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Bauordnung (BauO LSA) und des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA).

(3) Kellerschächte, Luken, Baugruben oder sonstige gefahrenbringende Vertiefungen, die in den Bereich von öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen hineinreichen, müssen ständig mit starken und dauerhaften, trittfesten und das Stolpern verhindernden Bedeckungen versehen sein. Sie dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht, in diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.

(4) Fenster, die zu öffentlichen Straßen hin aufgehen, Fensterläden, Klappen usw., wenn ihre Unterkanten nicht mindestens 2,50 m über dem Erdboden liegen, sind stets so festzustellen, dass sie weder Vorübergehende verletzen können, noch den Verkehr behindern.

(5) Gegenstände auf Balkonen, Fenstersimsen oder Dächern sind gegen Herabstürzen sicher zu befestigen.

(6) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich auf oder an öffentlichen Straßen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.

(7) Es ist verboten öffentliche Gebäude, Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamensschildern, Brunnen, Denkmäler, Bäume, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklettern sowie unbefugt zu plakatieren.

(8) Der Verkehrsraum muss über Gehwegen und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

(9) Anpflanzungen, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die öffentlichen Anlagen sowie Wasser- und Entsorgungsanlagen nicht beeinträchtigen. Insbesondere ist Abs. 8 zu beachten.

§ 5

Verunreinigung von öffentlichen Straßen und Anlagen

(1) Jede Verunreinigung der öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere:

- a) das Wegwerfen oder Zurücklassen von Unrat jeglicher Art sowie von scharfkantigen, spitzen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen,
- b) das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Tüchern, Kleidern, Polstern, Betten oder ähnlichen Gegenständen aus offenen Fenstern oder von Balkonen, sofern sie weniger als 3 m von der öffentlichen Straße entfernt sind,
- c) das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer auf öffentlichen Straßen oder in den öffentlichen Anlagen.

(2) Hat jemand öffentliche Straßen oder öffentliche Anlagen, auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis, verunreinigt, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Erforderlichenfalls ist die Verunreinigung für andere kenntlich zu machen. Die Wegreinigungspflicht nach der Straßenreinigungssatzung, in der zur Zeit geltenden Fassung, bleibt hierdurch unberührt.

§ 6

Tierhaltung und Führung

(1) Tierhalter und Personen, die mit der Führung oder Pflege von Tieren beauftragt sind, haben dafür Sorge zu tragen, dass ihr Tier auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen nicht unbeaufsichtigt umherläuft und Personen oder andere Tiere anspringt oder in sonstiger Weise gefährdet. Es ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch lang andauerndes Bellen, Heulen, oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in ihrer Nachtruhe stören.

(2) Auf Schulhöfen, Kinderspielplätzen und in Kindertageseinrichtungen ist es verboten, Tiere zu führen oder laufen zu lassen. Dies gilt nicht für blinde Personen, die von Blindenführhunden begleitet werden.

(3) Innerhalb der Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark) müssen Hunde auf den öffentlichen Straßen, den öffentlichen Anlagen und an allen öffentlich zugänglichen Orten zum Schutz von Mensch und Tier so geführt werden, dass keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entstehen kann. Das Feld- und Forstordnungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (FFOG) bleibt unberührt.

(4) Innerhalb des in der Karte (Anlage 1) aufgeführten Gebiets müssen Hunde auf den öffentlichen Straßen und an allen öffentlich zugänglichen Orten zum Schutz von Mensch und Tier an der Leine geführt werden. Diese Karte ist Bestandteil dieser Gefahrenabwehrverordnung.

(5) Bei einer Entfernung von weniger als 100 m Luftlinie zu Kindertagesstätten, Schulen und Spielplätzen sind Hunde an der Leine zu führen.

(6) Wenn innerhalb der geschlossenen Ortslagen eine Begegnung mit anderen Personen unmittelbar bevorsteht, sind Hunde an der Leine zu führen.

(7) Auf Märkten, bei Umzügen, öffentlichen Veranstaltungen und Festen müssen alle Hunde an der kurzen Leine geführt werden.

(8) Die Hundehalterin oder der Hundehalter darf nur eine Person, die in der Lage ist, den Hund sicher an der Leine zu führen, damit beauftragen, den Hund auf öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und allen öffentlich zugänglichen Orten zu führen.

(9) Tierhalter oder -führer haben zu verhindern, dass ihr Tier öffentliche Straßen und öffentliche Anlagen verunreinigt.

(10) Durch Tiere verursachte Kotverunreinigungen sind unverzüglich zu entfernen und als Abfall zu entsorgen. Die Wegreinigungspflicht der Anlieger nach der Straßenreinigungssatzung, in der jeweils geltenden Fassung, wird hierdurch nicht berührt.

(11) Das Badenlassen von Tieren in Brunnen und ähnlichen öffentlichen Wasserbecken ist untersagt.

§ 7

Vergabe von Hausnummern und Einführung des Parallelnummernsystems

(1) Neu- oder Ummummerierungen von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark) erfolgen nach dem Parallelnummernsystem als grundsätzliches Ordnungsprinzip der Hausnummerierung.

(2) Das Ordnungsprinzip der Hausnummerierung besteht darin, dass die linke Straßenseite, beginnend mit dem Grundstück, das dem Zentrum des jeweiligen Ortsteils am nächsten liegt, nur mit ungeraden Ziffern und die rechte Straßenseite nur mit geraden Ziffern versehen wird. In begründeten Einzelfällen kann von dem Bezug zum Zentrum des Ortsteils abgewichen werden. Zwischen Wohngrundstücken gelegene, nicht bebauten Grundstücke, werden in die Nummerierung mit einbezogen.

(3) Bei Plätzen sind die Grundstücke im Uhrzeigersinn zu nummerieren. Die Ziffer 1 erhält das Grundstück, welches sich links der einmündenden öffentlichen Straße befindet, die dem Zentrum des Ortsteils am nächsten liegt.

(4) Jedes bebaute Grundstück ist vom Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten auf eigene Kosten mit der von der Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark) festgesetzten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer ist zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt ebenso bei einer notwendig werdenden Umnummerierung.

(5) Als Hausnummer sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine lateinische Buchstaben zu verwenden. Die einzelnen Zahlen der Hausnummern müssen eine Mindesthöhe von 8 cm, die Buchstaben eine Mindesthöhe von 5 cm einhalten. Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmittlinie der öffentlichen Straße aus deutlich erkennbar sein und ist wie folgt anzubringen:

- a) wenn der Hauseingang an der Frontseite liegt, unmittelbar neben oder über dem Hauseingang,
- b) wenn der Hauseingang an der Rückseite des Gebäudes liegt, an der öffentlichen Straße zugewandten dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke,
- c) wenn der Hauseingang bei Eckgrundstücken an einer anderen als der bestimmungsmäßigen öffentlichen Straße liegt, an der Gebäudeecke der bestimmungsmäßigen öffentlichen Straße, die dem Hauseingang am nächsten liegt,
- d) bei mehreren Eingängen ist jeder Hauseingang mit einer Hausnummer zu versehen,
- e) wenn vom Straßenverlauf abweichende Grundstücke und Wohnblöcke mit der Giebelseite zur öffentlichen Straße stehen und mehrere selbständige Hauseingänge haben, sind diese mit alphabetischen und kleingeschriebenen Buchstaben in lateinischer Schrift, beginnend mit "a" an dem zur öffentlichen Straße am nächsten gelegenen Eingang, anzubringen,
- f) wenn sich das Gebäude mehr als 10 m hinter der Straßenbegrenzungslinie befindet, ist die Hausnummer an der öffentlichen Straße und zwar neben dem Zugang oder der Zufahrt anzubringen,
- g) wenn mehrere Gebäude, für die von der Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark) unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen sind, so ist von den an den Privatweg anliegenden Grundstückseigentümern oder sonst Verfügungsberechtigten ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen.

(6) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, ist die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer zu belassen. Die alte Hausnummer ist rot zu durchkreuzen, sodass sie noch zu lesen ist. Das Anbringen der neuen Hausnummer hat binnen eines Monats nach der Vergabe entsprechend Abs. 4 und 5 zu erfolgen.

§ 8 Ruhestörender Lärm

(1) Soweit § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sowie die Vorschriften des Bundesimmissions-schutzgesetzes einschließlich der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen (insbesondere der Geräte- und MaschinenlärmschutzVO) und die Regelungen des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA) keine Anwendung finden, sind die folgenden Ruhezeiten zu beachten:

- a) Sonntags- und Feiertagsruhe: Sonn- und Feiertage ganztags,
- b) Mittagsruhe im Ortsteil Osterburg: Montag bis Samstag in der Zeit von 12:30 Uhr bis 14:00 Uhr,
- c) Abendruhe: Montag bis Samstag in der Zeit von 20:00 Uhr bis 22:00 Uhr,
- d) Nachtruhe: Montag bis Samstag in der Zeit von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr.

(2) Während der Ruhezeiten sind alle Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören. Zu den Störungen zählen insbesondere:

- a) Haus- und Gartenarbeiten mit motorbetriebenen Geräten,
- b) Hämmern, Holzhacken,
- c) das Ausklopfen von Polstermöbeln und Matratzen auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.

(3) Das Verbot nach Absatz 2 gilt nicht:

- a) für Arbeiten, die der Verhütung oder der Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen,
- b) für Arbeiten landwirtschaftlicher, gärtnerischer oder gewerblicher Betriebe und von Behörden, wenn die Arbeiten üblich sind.

(4) Innerhalb der Sonntags- und Feiertagsruhe, Mittagsruhe und Nachtruhe dürfen Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente nur in solcher Lautstärke betrieben, abgespielt oder gespielt werden, dass Nachbarn oder andere unbeteiligte Personen nicht wesentlich gestört werden.

§ 9 Veranstaltungen

Wer eine öffentliche Veranstaltung mit Musikaufführungen durchführen will, hat dies der Stadtverwaltung der Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark) mindestens vier Wochen vor Beginn anzuzeigen. In der Anzeige sind der Veranstaltungsort, die Veranstaltungszeit sowie die Zahl der erwarteten Gäste anzugeben. Die zuständige Behörde ist berechtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen weitere Unterlagen anzufordern. Gleiches gilt für Open-Air-Veranstaltungen.

§ 10 Ausnahmen

Der Bürgermeister der Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark) kann von den Geboten und Verboten dieser Verordnung in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen - Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. nach § 3 a) Einfriedungen öffentlicher Anlagen, Abgrenzungsmauern oder Straßensperrgeräte übersteigt oder beschädigt,
2. nach § 3 b) Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle verdeckt oder ihre Gebrauchsfähigkeit auf andere Weise beeinträchtigt,
3. nach § 3 c) in und auf öffentlichen Anlagen mit motorgetriebenen Fahrzeugen, ausgenommen Krankenfahrstühlen, fährt, parkt oder mit Pferden reitet, es sei denn, die Anlagen sind dafür freigegeben,
4. nach § 3 d) Fahrzeuge aller Art auf öffentlichen Straßen oder öffentlichen Anlagen wäscht,
5. nach § 4 Abs. 1 Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen trifft,
6. nach § 4 Abs. 2 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken niedriger als 2,50 m über dem Erdboden anbringt,
7. nach § 4 Abs. 3 Kellerschächte, Luken, Baugruben oder sonstige gefahrenbringende Vertiefungen, die in den Bereich von öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen hineinreichen, nicht ständig mit starken und dauerhaft trittfesten und das Stolpern verhindernden Bedeckungen abdeckt. Des Weiteren handelt ordnungswidrig, wer geöffnete Abdeckungen nicht bewacht oder absperrt oder bei Dunkelheit beleuchtet,
8. nach § 4 Abs. 4 Fenster, Fensterläden, Klappen usw. nicht so feststellt, dass Verletzungen von Vorübergehenden und Verkehrsbehinderungen vermieden werden,
9. nach § 4 Abs. 5 Gegenstände auf Balkonen, Fenstersimsen oder Dächern nicht gegen Herabstürzen sicher befestigt,
10. nach § 4 Abs. 6 frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich an der öffentlichen Straße befinden, nicht durch Warnschilder kenntlich macht,
11. nach § 4 Abs. 7 öffentliche Gebäude, Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamenschildern, Brunnen, Denkmäler, Bäume, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, erklettert, beklebt oder unbefugt plakatiert,
12. nach § 4 Abs. 8 öffentliche Anlagen der Straßenbeleuchtung, der Verkehrszeichen und- Einrichtungen sowie Ver- und Entsorgungsanlagen nicht von hineingewachsenen Anpflanzungen frei hält,
13. nach § 4 Abs. 9 öffentlichen Anlagen sowie Wasser- und Entsorgungsanlagen nicht von Anpflanzungen befreit, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen,
14. nach § 5 Abs. 1 a) scharfkantige, spitze oder anderweitig gefährliche Gegenstände wegwirft oder anderen Unrat jeglicher Art zurücklässt,
15. nach § 5 Abs. 1 b) Teppiche, Tücher, Kleider, Polster, Betten oder ähnliche Gegenstände aus offenen Fenstern oder von Balkonen, sofern sie weniger als 3 m von der öffentlichen Straße entfernt liegen, klopft oder ausschüttelt,
16. nach § 5 Abs. 1 c) Schmutz- und Abwässer auf öffentlichen Straßen oder in den öffentlichen Anlagen ausschüttet,
17. nach § 5 Abs. 2 nicht für die unverzügliche Beseitigung von entstandenen Verunreinigungen öffentlicher Straßen oder öffentlicher Anlagen, auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis, sorgt oder eine erforderliche Kenntlichmachung unterlässt,
18. nach § 6 Abs. 1 Tiere auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen lässt und nicht verhindert, dass Personen oder Tiere angesprungen oder angefallen werden und wer nicht verhindert, dass Tiere durch langanhaltendes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in ihrer Nachtruhe stört,
19. nach § 6 Abs. 2 auf Schulhöfen, Kinderspielplätzen und in Kindertageseinrichtungen Tiere führt oder laufen lässt,
20. nach § 6 Abs. 3 die erforderliche Sorgfalt zum Führen eines Hundes außer Acht lässt, sodass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entstanden ist,
21. nach § 6 Abs. 4 dem Leinenzwang innerhalb des in der Karte (Anlage 1) aufgeführten Gebietes nicht nachkommt,
22. nach § 6 Abs. 5 den Hund bei einer Entfernung von weniger als 100 m zu Kindertagesstätten, Schulen und Spielplätzen nicht an einer Leine führt,
23. nach § 6 Abs. 6 vor unmittelbarer Begegnung mit einer anderen Person den Hund innerhalb einer geschlossenen Ortslage nicht an der Leine führt,
24. nach § 6 Abs. 7 auf Märkten, bei Umzügen, öffentlichen Veranstaltungen und Festen Hunde nicht an der kurzen Leine führt,
25. nach § 6 Abs. 8 eine Person mit der Führung des Hundes beauftragt, die nicht in der Lage ist, ihn sicher an der Leine zu führen,
26. nach § 6 Abs. 9 nicht verhindert, dass sein Tier öffentliche Straßen und öffentliche Anlagen verunreinigt,
27. nach § 6 Abs. 10 durch Tiere verursachte Kotverunreinigungen nicht unverzüglich entfernt und als Abfall entsorgt,
28. nach § 6 Abs. 11 Tiere in Brunnen und ähnlichen öffentlichen Wasserbecken baden lässt,
29. nach § 7 Abs. 4 und 5, Buchstabe a - g, gegen die Bestimmungen der Platzierung, Größe und Sichtbarkeit der Hausnummern verstößt,
30. nach § 7 Abs. 6 gegen die Fristen zum Anbringen der Hausnummern verstößt,

31. entgegen § 8 Abs. 2 während der Ruhezeiten im Sinne des § 8 Abs. 1 Tätigkeiten in derart ausführt, sodass die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich gestört wird,
32. entgegen § 8 Abs. 4 Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente abspielt oder bespielt, sodass Nachbarn oder andere unbeteiligte Personen wesentlich gestört werden,
33. entgegen § 9 eine Veranstaltung oder eine Open-Air-Veranstaltungen nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 12 Sprachliche Gleichstellung

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter (m/w/d).

§ 13 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt eine Woche nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark) in Kraft. Die Verordnung verliert 10 Jahre nach Inkrafttreten ihre Gültigkeit. Mit Inkrafttreten dieser Gefahrenabwehrverordnung tritt gleichzeitig die Gefahrenabwehrverordnung vom 16.12.2010 außer Kraft.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 18.11.2020


Nico Schulz
Bürgermeister



Kartierung von Arten und Lebensräumen/Biotopen in der Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark)

Bekanntmachung

Das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) als die nach § 2 Nr. 1 und 4 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) für Naturschutz zuständige Fachbehörde beabsichtigt, die Kartierung und Bewertung von Arten, Biotopen und Lebensraumtypen durchzuführen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung nachfolgender Aufgaben stehen:

- Artikel 6 und 17 der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen und Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/105/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
- Beobachtung von Natur und Landschaft als Landesaufgabe, auch in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege und über die Anerkennung von Vereinigungen
- Untersuchungen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß §§ 1, 30-33, 37-39 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und § 21-23, 25, 28 NatSchG LSA.

In der Gebietskörperschaft Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark) werden im Rahmen landesweiter Untersuchungen in der Zeit von 2021 bis 2025 Kartierungen sowie das Monitoring aller in Sachsen-Anhalt relevanten Tierarten, Pflanzenarten und Biotope/Lebensraumtypen sowie Untersuchungen zur Erstellung von Naturschutzfachplanungen durchgeführt.

Aufgrund des behördlichen Auftrags sind das Betreten von Feld und Wald gemäß § 23 Abs. 2 Satz 2 des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt (LWaldG) sowie das Befahren von Feld- und Waldwegen zur Erfüllung der gestellten Aufgabe mit PKW gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 3 LWaldG zu gestatten.

Den Beauftragten der Fachbehörde für Naturschutz (LAU) ist der Zutritt zu Grundstücken zum Zwecke von Erhebungen im Zusammenhang mit diesen Geländecontrollen auf der Grundlage der vorgenannten Vorschriften in Verbindung mit § 30 NatSchG LSA und § 65 Abs. 3 BNatSchG zu gestatten.

Hinweis:

Bei den wahrzunehmenden Aufgaben handelt es sich um eine Erfassung des Ist-Zustandes der Natur, grundsätzlich im nicht eingezäunten Bereich; **Veränderungen an den Grundstücken sind damit nicht verbunden.**

Über die Kartierungsplanung informieren wir auch auf unserer Homepage www.lau.sachsen-anhalt.de im Verzeichnis Naturschutz, Unterverzeichnis Kartierung und Bewertung

Eigentümer und Nutzungsberechtigte der betroffenen Grundstücke werden gebeten, die Kartierungsarbeiten zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, solche Maßnahmen des Naturschutzes wie Prüfungen, Vermessungen, die Entnahme von Pflanzenproben, Bodenuntersuchungen sowie sonstige Arbeiten und Besichtigungen im Rahmen des Betretungsrechts des § 30 NatSchG LSA i.V. m. § 23 Absatz 2 Satz 2 LWaldG zu dulden.

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
Reideburger Str. 47
06116 Halle (Saale)



1. Ausfertigung

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
Akazienweg 25 - 39576 Stendal ☎ (03931) 633 - 0

Öffentliche Bekanntmachung 3. Änderungsanordnung vom 16.11.2020

Bodenordnungsverfahren: Rossau
Landkreis: Stendal
Verfahrens-Nr.: SDL 4/0217/04

Die Flurbereinigungsbehörde Altmark ordnet hiermit eine Änderung des Bodenordnungsgebietes nach § 63 (2) Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in Verbindung mit § 8 (1) Flurbereinigungsgesetzes in den derzeit geltenden Fassungen an.

Das mit Beschluss vom 12.06.2015 nach § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in Verbindung mit § 86 FlurbG eingeleitete und mit der Änderungsanordnung vom 07.03.2017 und 10.03.2020 geänderte Bodenordnungsverfahren wird hiermit geringfügig geändert.

1. Verfahrensgebiet

Zum Verfahrensgebiet **Rossau** wird folgendes Flurstück hinzugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Natterheide	1	134

Das Verfahrensgebiet wird mit den vorgenannten Flurstücken um 454 m² erweitert. Das gesamte Verfahrensgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von rd. **2.111 ha**.

Aufgrund der geringen Größe der hinzugezogenen Flurstücke ist die Darstellung in der vorgesehenen Gebietskarte sehr unübersichtlich und es wird daher auf eine öffentliche Bekanntmachung der Karte verzichtet. Die Gebietskarte ist im Detail im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal bei Bedarf einsehbar.

2. Gründe:

Das Flurstück, das sich am Natterheider Graben, entlang des Weges von Natterheide nach Schmersau / Orpensdorf befindet, wird hinzugezogen, um eine optimale Bodenordnung zu erreichen.

Das Bodenordnungsverfahren wurde so abgegrenzt, dass Ziel und Zweck der Bodenordnung möglichst vollkommen erreicht werden.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen (insbesondere Pacht-, Miet- und Bewirtschaftungsrechte), werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark innerhalb einer von diesem zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetragenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Von der Bekanntgabe des Einleitungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gem. § 34 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) folgende Einschränkungen:

a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand, notfalls mit Verwaltungszwang gemäß § 63 (2) LwAnpG i.V.m. § 137 FlurbG, wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dient.

b) Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden, anderenfalls muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Wer gegen die unter a) und b) genannten Bestimmungen zuwiderhandelt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal eingelegt werden.

Im Auftrag


Ackermann



Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund unseres gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz verarbeiten wir im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung. Weitergehende Informationen finden Sie unter: <http://tsaur.de/altmarkt>